

1. Änderung der Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer - Sondernutzungssatzung - vom 13. Juli 2018

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 269, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird wie folgt gefasst:

§ 5

Werbeanlagen und Außengastronomie

- (1) Jegliche Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Aufsteller mit aufgebrachter Werbung
 - b) Warenstände
 - c) Fahrradstände mit aufgebrachter Werbung
 - d) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - e) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - f) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
 - g) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen und großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - h) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - i) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, insbesondere auch Markisen und Schirme.
- (2) Im Stadtgebiet werden für einmalige Veranstaltungen wie z. B. Zirkusse etc., die im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer stattfinden, maximal 30 Plakattafeln befristet zugelassen.
- (3) Im Bereich der Hauptstraße, Kapellenplatz, Johannes-Stalenus-Platz, Luxemburger Platz und Busmannstraße sind die unter Abs. 1 und 2 genannten Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall kann jedoch je Gewerbe einer der unter Bst. b) genannten Warenstände in einer Größe von max. 25 % der möglichen Sondernutzungsfläche zugelassen.

sen werden. Im übrigen Stadtgebiet sind je Gewerbe maximal 2 Werbeanlagen als Sondernutzung erlaubt. Die Gestaltung und Farbgebung der Werbeanlagen hat besondere Rücksicht auf die stadtgestalterische und denkmalpflegerische Qualität der Wallfahrtsstadt Kevelaer zu nehmen.

- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 e) und f) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen insbesondere für gastronomische Zwecke bedarf der Erlaubnis. Es sind nur Tische und Stühle in hochwertiger optischer Qualität zulässig. Mit dem Erlaubnisantrag sind die Tische und Stühle zu bemustern. Bierzeltgarnituren, Vollkunststoffmöblierung und Garnituren in ähnlicher Optik sind grundsätzlich unzulässig. Einfriedungen von Außengastronomieflächen sind unzulässig.
- (6) Im Bereich der Hauptstraße, Kapellenplatz, Johannes-Stalenus-Platz, Luxemburger Platz und Busmannstraße müssen Werbeanlagen den unter a) und b) genannten Kriterien entsprechen. Alle anderen Werbeanlagen (z. B. bewegliche oder sich drehende Werbeelemente, Fahnen und Flaggen, Banner, Beachflags, Bildprojektionen etc.) sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - a) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen (z. B. Warentische oder -körbe, Kleider- oder Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.). Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf in der Breite höchstens 4 m sein, insgesamt aber nicht mehr als 50 % der Breite der jeweiligen Geschäftsfrent verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf eine Tiefe von 1,30 m nicht überschritten werden. Zu benachbarten Nutzungen muss ein Mindestabstand von 0,5 m eingehalten werden. Einfahrten sowie Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten. Die Warenauslagen müssen direkt an der Hausfront aufgestellt werden. Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden bzw. an der Fassade oder im Luftraum sowie Warenauslagen auf Paletten, in Transportverpackungen oder Umkartons sind unzulässig. Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden. Auch grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.
 - b) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahren usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig. Der Werbeständer darf nur maximal 2,0 m von der Hausfassade des zugehörigen Gewerbebetriebes entfernt und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten aufgestellt werden. Abweichend davon dürfen auf der Hauptstraße Werbeständer ausschließ-

lich zwischen jeweiliger Hausfront und den taktilen Leitstreifen („weiße Streifen“) aufgestellt werden.

Zulässig sind nur mobile Werbeständer in Form von Klapptafeln (sogenannte A-Ständer, Aufsteller mit zwei im oberen Bereich verbundenen Teilen, welche von der Seite betrachtet wie der Buchstabe „A“ aussehen). Die maximale Größe der Werbefläche von Werbeständern ist auf das Nutzformat DIN A 1 (594mm x 841mm, Hochformat) beschränkt. Pro Werbeständer sind zwei entsprechende Werbeflächen zulässig. Die Gesamthöhe des Werbeständers darf 1,30m, die Gesamtbreite 0,80m nicht überschreiten. Das Verankern, Anketten oder sonstiges Befestigen sowie das Beleuchten von Werbeständern ist nicht zulässig. Nach Geschäftsschluss sind die Werbeständer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer – Sondernutzungssatzung – vom 13. Juli 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 30. September 2020
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler